



WWA Deggendorf - Postfach 20 61 - 94460 Deggendorf

Forum Passau e. V.
Graf-Salm-Straße 19
94036 Passau

Ihre Nachricht
28.11.2017

Unser Zeichen
7_AL-4441-34157/2017

Bearbeitung +49 (991) 2504-770
Wolf-Dieter Rogowsky

Datum
06.12.2017

Hochwasserschutz an der Innpromenade

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28.11.2017, in dem sie bitten, die beigelegten Überlegungen von Herrn Christoph Schröder zu prüfen. Zu den Überlegungen des Herrn Schröder teilen wir Folgendes mit:

Höhe der Hochwasserschutzwand, Überflutungshäufigkeit

Im Rahmen der Vorentwurfsplanung wurden Varianten mit verschiedenen Linienführungen für den Hochwasserschutz untersucht. Ausgehend von einer Oberkante des Hochwasserschutzes von 399,85 m+NN (entspricht dem Wasserstand des Hochwassers 2013 + 20cm Freibord) ergaben sich je nach Linienführung maximale Höhen von 3,6 m (Variante „Straße“) bis über 6m (Variante „Innufer“). Die Schnitte und Daten können der Präsentation des WWA bei der Bürgerinformation am 23.11.2016 entnommen werden, die auf den Internetseiten der Stadt Passau veröffentlicht ist.

Die Oberkante der Gottfried-Schäffer-Straße liegt im Bereich Oberer Sand auf einer Höhe von etwa 296,20 m+NN und wird damit ab Pegelständen von etwa 7m Pegel Passau Inn überflutet. Wie auch den FAQ's zum Hochwasserschutz Passau (siehe Internetseiten des WWA Deggendorf) zu entnehmen ist wurde ein Wasserstand von 7m am Pegel Passau Inn seit Beobachtungsbeginn des Pegels im Jahr 1826 bis



heute 15 mal erreicht oder überschritten.

Unstrittig ist, dass der Rathausplatz und weitere Bereiche an der Donau deutlich häufiger überflutet werden als der Bereich der Gottfried-Schäffer-Straße. Die häufige Überflutung, verbunden mit kürzeren Vorwarnzeiten und größeren Wandhöhen ist letztlich auch der Grund, warum in einer Studie aus dem Jahr 2009 ein Hochwasserschutz für diesen Bereich aus technischen und logistischen Gründen als nicht realisierbar bewertet wurde.

Kreuzende Leitungen

Selbstverständlich wurden bereits im Zuge der Vorplanung Informationen zu Sparten eingeholt. Die konkreten Maßnahmen zur Anpassung der Sparten sind Gegenstand der Entwurfsplanung und ohne größere Beeinträchtigungen lösbar. Der Abwasserhauptsammler liegt in der Promenade unmittelbar am Inn und würde von der Hochwasserschutzplanung nur bei sehr innnahen Varianten, die aber bereits in der Vorplanung verworfen wurden, berührt.

Angebliche „Aussage des Wasserwirtschaftsamtes, der tiefe Verbau sei Bedingung für die Fördermittel“

Eine derartige Aussage des Wasserwirtschaftsamtes gibt es nicht.

Überlegungen zum Hochwasserschutz durch den tiefen Verbau

Die Ausführungen zu möglichen Überflutungen von der Donau her werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Entwurfsplanung geprüft. Soweit erforderlich werden entsprechende Maßnahmen vorgesehen. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass auch für den Bereich Obere Donaulände ein Hochwasserschutz in Planung ist, der insbesondere die Brunngasse, die Große Klingergasse, die Ludwigsstraße und den oberen Bereich der Heiliggeistgasse vor Donauhochwasser schützen soll.

Überlegungen zu Schadenswirkung mit dem tiefen Verbau

Art und Umfang einer Untergrundabdichtung sind Gegenstand der weiteren Entwurfsplanung. Dabei werden die von Herrn Schröder angesprochenen Befürchtungen selbstverständlich in die Überlegungen mit einbezogen. Die Thematik ist nicht neu und tritt bei vielen Hochwasserschutzmaßnahmen in ähnlicher Form auf. Als erfahrener Bauingenieur kann auch Herr Schröder sicherlich bestätigen, dass es für derartige Fragestellungen adäquate technische Lösungen gibt, die die befürchteten Schäden vermeiden.

Zu den Ausführungen auf Blatt 6 weisen wir wie auch in den Informationsveranstaltungen darauf hin, dass die Hochwasserschutzmaßnahme nicht das Ziel hat, Im Hochwasserfall Keller trocken zu halten.

Haftung im Schadensfall

Für das Vorhaben ist eine Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Der Umgang mit nachteiligen Auswirkungen richtet sich daher nach den gesetzlichen Vorgaben des Wasserrechts (siehe § 70 WHG in Verbindung mit §14 WHG).

Die Stadt Passau erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Rogowsky